

VI. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Erlassen am 25. September 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 6. März 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 16, 18 und 19 werden aufgehoben.

Durchführungsstellen

Art. 26. Durchführungsstellen sind:

- a) für die Zulagenordnung für **Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen** die nach Bundesrecht zugelassenen Familienausgleichskassen;
- b) ____;
- c) für die Zulagenordnung für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer die kantonale Familienausgleichskasse;
- d) für die Zulagenordnung für Nichterwerbstätige die kantonale Familienausgleichskasse.

Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen

Art. 27. Das zuständige Departement anerkennt eine Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse nach Art. 14 Bst. a des eidgenössischen Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006³ als Durchführungsstelle, wenn sie schriftlich erklärt, für einen ordnungsgemässen Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung zu sorgen und wenn sie:

- a) von einem oder mehreren Verbänden geführt wird, die zusammen wenigstens 800 **Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen** im Kanton erfassen;
- b) von einem oder mehreren Verbänden, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, geführt wird und insgesamt wenigstens 2000 **Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen** erfasst;
- c) von mehreren privaten oder mehreren öffentlichen Betrieben geführt **wird**, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmer beschäftigen.

¹ ABI 2012, 1060 ff.

² sGS 371.1.

³ SR 836.2.

- Das zuständige Departement entzieht die Anerkennung:
1. auf Gesuch der Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse;
 2. wenn der ordnungsgemässe Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung nicht mehr sichergestellt ist.

Kassenzugehörigkeit

Art. 28. Den Verbandsfamilienausgleichskassen gehören die Arbeitgeber **und Selbständigerwerbenden** an, die Mitglieder eines Gründerverbandes sind. Arbeitgeber **und Selbständigerwerbende**, die mehreren Gründerverbänden angehören, bestimmen, welcher Verbandsfamilienausgleichskasse sie sich anschliessen.

Der kantonalen Familienausgleichskasse treten die Arbeitgeber **und Selbständigerwerbenden** bei, die keiner anerkannten Verbandsfamilienausgleichskasse angehören und keine eigene Betriebsfamilienausgleichskasse führen.

Die kantonale Familienausgleichskasse kontrolliert die Kassenzugehörigkeit der Arbeitgeber **und Selbständigerwerbenden**.

Kantonale Familienausgleichskasse ___ a) Stellung

Art. 29. **Die kantonale Familienausgleichskasse ___ ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt** mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in St.Gallen.

Sie **wird** von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen geführt und **vergütet** dieser die Verwaltungskosten.

b) Organisation

Art. 30. Die Organe der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen handeln als Organe der kantonalen Familienausgleichskasse ____. Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁴ sachgemäss angewendet.

Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Führung der kantonalen Familienausgleichskasse ____.

Die Verwaltungskommission:

- a) beschliesst **Voranschlag** und **Jahresrechnung**. Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung;
- b) bestimmt die Einlagen in die Zulagenreserve;
- c) genehmigt **den Jahresbericht**.

⁴ sGS 350.1.

b) Auszahlung der Zulagen

Art. 32. Zulagen zahlen aus:

- a) die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für **Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen**:
 - 1. an Arbeitnehmer, soweit sie die Auszahlung nicht an die Arbeitgeber übertragen;
 - 2. an Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft;
- b) die kantonale Familienausgleichskasse an Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer **sowie an Nichterwerbstätige**.

Titel vor Art. 33. 1. Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen

Beiträge

Art. 33. Die Arbeitgeber **und Selbständigerwerbenden** entrichten Beiträge zur Finanzierung des Mittelbedarfs der Durchführungsstelle. Die Beiträge werden den Arbeitnehmern nicht belastet.

Der Mittelbedarf ergibt sich aus:

- a) Zulagenzahlungen;
- b) Verwaltungskosten der Durchführungsstelle;
- c) Einlagen in die vom zuständigen Organ der Durchführungsstelle festzulegende Zulagenreserve;
- d) Abgabe zum Ausgleich der Lasten.

—
Für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende können abweichende Beitragssätze festgelegt werden.

Lastenausgleich für Zulagen an Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende a) Ausgleichsabgabe

Art. 34. Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für **Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen** entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten **für Zulagen sowohl an Arbeitnehmende als auch an Selbständigerwerbende. Dabei wird ein eigenständiger Lastenausgleich sowohl für die Arbeitnehmenden als auch die Selbständigerwerbenden errichtet.**

Das zuständige Departement⁵ setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie übersteigt 0,3 Prozent der nach **Art. 16 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006**⁶ beitragspflichtigen **Einkommen** nicht.

b) Ausgleichsbeitrag

Art. 35. Durchführungsstellen der Zulagenordnung für **Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen**, die eine Mehrbelastung **aus den Zulagen für Arbeitnehmende oder für Selbständigerwerbende** aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

⁵ Departement des Innern.

⁶ SR 831.1.

Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie den Durchschnitt aller Durchführungsstellen um 10 Prozent der nach **Art. 16 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006**⁷ beitragspflichtigen **Einkommen** übersteigen.

Ausgleichsbeiträge werden an Durchführungsstellen ausgerichtet, deren Vermögen nicht über dem Beitrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

Art. 38 und 39 werden aufgehoben.

Aufsicht

Art. 42. Das zuständige Departement beaufsichtigt die Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen, die als Durchführungsstellen anerkannt sind, **sowie die im Kanton tätigen von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen**. Es erlässt die erforderlichen Weisungen.

Die Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen **sowie die im Kanton tätigen von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen**:

- a) reichen jährlich Jahresrechnung, Jahresbericht sowie Bericht der Kontrollstelle ein;
- b) legen auf Verlangen weitere Unterlagen vor;
- c) gewähren Einsicht in Akten.

II.

1. Die kantonale Familienausgleichskasse übernimmt am 1. Januar 2013 die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende. Sie tritt in sämtliche Rechtsverhältnisse der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ein.
2. Die Reserven der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende werden am 31. Dezember 2012 übertragen:
 - a) zu einem Fünftel an die kantonale Familienausgleichskasse zur Deckung der bis am 31. Dezember 2012 begründeten Ansprüche von Selbständigerwerbenden;
 - b) zu vier Fünfteln im Verhältnis der durchschnittlichen Beitragszahlen der Jahre 2011 und 2012 an die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige ausserhalb der Landwirtschaft.

Der nach Deckung der Ansprüche nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung verbleibende Anteil der Reserven wird am 31. Dezember 2017 im Verhältnis nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung an die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Erwerbstätige ausserhalb der Landwirtschaft übertragen.

⁷ SR 836.2.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär
Canisius Braun